

v. Bülow, bei Gelegenheit einer Legitimations-Verhandlung (im Land- und Schatz-Raths- auch Ritterschaftlichen Deputatoren Collegio) darauf hingewiesen, daß es „eine gemeinnützige Sache seyn werde, wenn demnächst auf eine verbesserte Auflage des sich allenthalben so sehr veränderten und größten Theils vergriffenen Wahl-Regulativi gedacht werde.“ Auch war in Folge der auf diese Anregung am 19. November dess. J. Stattgefundenen weiteren Berathung beschlossen, die Erneuerung des Regulativs zwar noch auszusetzen, jedoch daß man solche beabsichtige, der Ritterschaft durch die Ritterschafts-Deputirte wissen zu lassen, damit „diejenige Hrn. Nobiles, die da glaubten im Stande zu seyn, sich mehrere Wahlstimmen zu acquiriren, und solche in der gehörigen Ordnung documentiren zu können, belieben möchten, dieses je eher je lieber zu thun, damit solche in dem neuen Abdruck mit aufgeführt werden könnten.“ Der Wunsch nach einer Erneuerung des Regulativs ward dann bei den im Jahre 1763 Stattgefundenen Cantons-Verhandlungen über das Stimmrecht auf Kreistagen wieder mehrfach laut. Näher kam man der Sache jedoch erst, als man sich in der Herbst-Diät des Jahrs 1770 mit der Durchsicht der neueren Landes-Verordnungen beschäftigte, welche man damals abdrucken zu lassen beabsichtigte. Man kam hiebei am 2. Januar 1771 zu dem Beschlusse, das Wahl-Reglement nicht mit unter die abzudruckenden Verordnungen aufzunehmen, sondern auf dessen Renovation anzutragen, wozu die inzwischen eingetretenen Abänderungen im Stimm-Verzeichnisse den Anlaß gaben. Diesem Beschlusse gemäß übergab der Landsyndicus Hugo zu der Frühlings-Diät des Jahrs 1771 ein Verzeichniß der neu hinzugekommenen Stimmen und stattete in der Herbst-Diät sein Gutachten über mehrere von dem Landrathe v. Behr dem Wahl-Regulative in seinem Handeremplare hinzugefügte Bemerkungen ab. In der Herbst-Diät des Jahrs 1772 ward das Regulativ sammt Stimm-Verzeichniß in neuer Redaction überreicht und vom 8. bis 11. December der Berathung unterzogen, wobei mehrfache Abänderungen, namentlich im Stimm-Verzeichnisse, festgestellt wurden. Man ließ dann die beliebten Veränderungen durch die Ritterschafts-Deputirten der Ritterschaft zur Einsendung etwaiger Erinnerungen (bis Ende Februar 1773) mittheilen. *)

Die vorgeschlagenen (bis auf die hier sub 7 aufgeführte sämtlich in das Reglement vom Jahre 1774 unverändert übergegangenen) Abänderungen bestanden in Folgendem:

1. Im Art. II. §. 3 des Wahl-Reglements lautete das a linea 1:

„Innerhalb denen nächsten vier Wochen, nach der sich eräugeten Vacantz, giebet Unser Landschafts-Director dem bey jedem Quartier vorhandenen Ritterschaftl. Deputato ordinario, oder wann diese Stelle etwa auch vacant sein sollte, dem aeltesten bey dem Canton stehenden Landrath, davon durch besondere Ausschreiben Nachricht.“

Im a linea 3 desselben §. war die fünftägige Frist, welche bisher zwischen den einzelnen Cantons-Wahltagen liegen mußte, in eine acht-tägige Frist verändert und durch einen Zusatz am Schlusse ein turnus zwischen den einzelnen Cantons hinsichtlich des Anfangs der Wahlen ein-

*) Es geschah dies nach einem bei den Acten befindlichen von dem Landsyndicus aufgesetzten Concepte. Anl. 2.